



Geschäftsordnung des Verbandes der „Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund“

Präambel:

Der **Verband der Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund** - kurz **vylk** - ist eine Unterabteilung im Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, Bad Wörishofen.

In ihm vereinen sich auf freiwilliger Basis Yoga-Lehrende.

Die Yoga-Lehrenden bekennen sich zu den Zielen und Idealen des Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, wie sie in dessen Satzung zum Ausdruck kommen.

§ 1 Name und Geschäftsstelle

1. Die Vereinigung führt den Namen
„Verband der Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund“ kurz „vylk“
2. Die Geschäftsstelle ist am Sitz der Geschäftsleitung des Kneipp-Bund e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

In den Verband können nur Absolventen der SKA aufgenommen werden, die mit Erfolg

- die Ausbildung und Prüfung zum Yoga-Lehrenden SKA
- die Ausbildung und Prüfung zum Yoga-Übungsleitenden SKA
- eine gleichwertige Ausbildung und Prüfung zum Yoga-Lehrenden bei einem anderen Anbieter nachweislich

abgelegt haben, Mitglied in einem Kneipp-Verein oder im Kneipp-Bund sind und keine ehrenrührigen oder vereinsschädigenden Verhaltensweisen zeigen.

Yoga-Lehrende, die sich noch in der Ausbildung befinden, können ebenfalls Mitglied im vylk werden. Sie versichern bei Ihrem Eintritt, dass sie in angemessener Zeit die Prüfung ablegen werden. Sollte das nicht geschehen, können sie ohne weitere Begründung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Über die Aufnahme als Mitglied ohne die o.a. Kriterien entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich per Einschreiben bis zum 30. September zum jeweiligen Jahresende.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung verbreitet, unterstützt und fördert die Ziele und Ideale der Yoga-Bewegung innerhalb und außerhalb des Kneipp-Bundes e.V. im Sinne der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen.

Insbesondere verfolgt die Vereinigung folgende Ziele:

- a. Förderung des Zusammenhaltes der Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund
- b. Vertretung der Interessen und Unterstützung der Tätigkeit der Yoga-Lehrenden des Verbandes innerhalb und außerhalb des Kneipp-Bund e.V.
- c. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Yoga-Organisationen und Yogalehrer-Verbänden, sowie Anstreben der Mitgliedschaft in der europäischen Yoga-Union (EYU)
- d. Förderung und Organisation der Aus- und Weiterbildung der Yoga-Lehrenden
- e. Anstreben der staatlichen Anerkennung des Berufsbildes Yoga-Lehrenden
- f. Öffentlichkeitsarbeit für Yoga-Aktivitäten im In- und Ausland
- g. Kooperation und fachliche Beratung der Sebastian-Kneipp-Akademie und des Kneipp-Bund e.V. in allen Fragen des Arbeitsfeldes Yoga.
- h. Vermittlung von Patenschaften für die in Ausbildung befindlichen Yoga-Lehrenden

§ 4 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand und
3. Beirat zusammen mit dem Vorstand als gemeinsames Entscheidungsgremium

§ 5 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre, möglichst in Verbindung mit Weiterbildungsveranstaltungen stattzufinden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Anstatt einer schriftlichen Einladung kann die Einberufung auch durch Veröffentlichung in der Monatszeitschrift KNEIPP-JOURNAL erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
Insbesondere beschließt sie über:
 - a. Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Bestätigung von Beiratsmitgliedern (§ 7 Ziffer 3)
 - c. Festsetzung der Höhe eines Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e. Entscheidungen über mögliche Geschäftsordnungsänderungen
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Geschäftsordnungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ggf. auch über die personelle Zusammensetzung des Vorstandes zu entscheiden.

§ 6 Vorstand

Zu Beginn einer Periode wählt der Vorstand eine Form der Zusammenarbeit aus folgenden beiden Möglichkeiten:

1. Der Vorstand besteht aus dem / der
 - ersten Vorsitzenden
 - drei Stellvertretenden
 - Sprecher/in des Beirates
 - Schriftführenden
 - Kassenführendenoder alternativ
der Vorstand besteht
 - einem Vorstandsteam mit 4 Personen mit zugeordneten Schwerpunkten der anfallenden Vorstandsarbeit
 - dem / der SprecherIn des Beirates
 - Schriftführenden
 - Kassenführenden

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Für ihre materiellen Aufwendungen erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat primär folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - die Ziele des Verbandes umzusetzen
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen
 - den Haushaltsplan zu erstellen und für eine Kassenprüfung durch einen/zwei Vertreter/innen zu sorgen
 - die Bildung von Arbeitskreisen zu organisieren
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern zu treffen

Der / die erste Vorsitzende und drei Stellvertretende können gleichzeitig das Amt des Schriftführenden und/oder des Kassenführenden ausüben.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab.
6. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen durch schriftliche Ladung ein. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

§ 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat von bis zu 6 Mitgliedern, die aus verschiedenen regionalen Gebieten des Kneipp-Bundes stammen sollten.
2. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe:
 - sich innerhalb ihrer Region der Belange der Yoga-Lehrenden zu widmen
 - die Kontakte miteinander zu pflegen
 - Veranstaltungen zu organisieren
3. Die Mitglieder des Beirates wählen eine/n Sprecher/in aus ihren Reihen und werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der / die Sprecher/in ist Mitglied im Vorstand.
4. Beirat sowie Vorstand haben die gemeinsame Aufgabe, die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der Ziele des Yoga-Verbandes zu schaffen.
5. Beirat und Vorstand bilden das gemeinsame Entscheidungsgremium für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, wie auch der Genehmigung des Haushaltsplans in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.

6. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt und werden von dem / der ersten Vorsitzenden auf die Initiative des Beiratssprechers entsprechend § 6 Ziffer 6 einberufen.

Eine gemeinsame Tagung des Vorstandes und Beirates soll einmal jährlich stattfinden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Erster Beitrag im Januar 2000.
2. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen des Haushaltsplanes von der Vorstandschaft verfügt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages bestimmen.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Organen des Yoga-Verbandes sollen Mitglieder des Präsidiums des Kneipp-Bund e.V. (§ 47 ff der Satzung vom 27. Juni 1997) zur Vermittlung angerufen werden.

Bad Wörishofen, den 11. Januar 2007